

## 10. Anlassbeurteilung

### 10.1 Anwendungsbereich

<sup>1</sup>Anlassbeurteilungen sind in folgenden Fällen zu erstellen:

1. bei Auswahlverfahren für die Vergabe von Stellen als Richterin bzw. Richter an einem Finanzgericht (BesGr R2).

2. bei Auswahlverfahren für die Vergabe von Stellen als Direktorin bzw. Direktor an einer Bayerischen Spielbank.

3. sofern bei einer Ausschreibung ein Bewerberkreis angesprochen wird, der aufgrund unterschiedlicher Orientierungsschnitte nicht vergleichbare periodische Beurteilungen aufweist und tatsächlich Bewerbungen vorliegen, die unter Berücksichtigung unterschiedlicher Orientierungsschnitte erstellt wurden.

4. sofern sich im Rahmen einer Ausschreibung Beamtinnen oder Beamte bewerben, die gemäß Art. 56 Abs. 3 Satz 1 LlbG nicht mehr der periodischen Beurteilung unterliegen.

<sup>2</sup>In den genannten Fällen ist stets für alle Bewerberinnen bzw. Bewerber eine Anlassbeurteilung erforderlich. <sup>3</sup>Dabei ist bei jeder Ausschreibung eine erneute Anlassbeurteilung zu erstellen.

### 10.2 Beurteilungsstichtag und Beurteilungszeitraum

<sup>1</sup>Der Beurteilungszeitraum umfasst bei allen in die Auswahlentscheidung einzubeziehenden Bewerberinnen bzw. Bewerbern regelmäßig einen Zeitraum von drei Jahren. <sup>2</sup>Er endet mit dem Tag der Veröffentlichung der Ausschreibung (Beurteilungsstichtag).

### 10.3 Form

<sup>1</sup>Werden Anlassbeurteilungen erstellt, so ist das Muster der Anlage 3 der VV-BeamtR zu verwenden. <sup>2</sup>Die Beurteilung ist als Anlassbeurteilung zu kennzeichnen. <sup>3</sup>Der Anlass ist anzugeben.

### 10.4 Ausgestaltung

<sup>1</sup>Die Vergabe von Eignungen für die Ausbildungsqualifizierung und/oder modulare Qualifizierung ist nicht möglich (vgl. Art. 58 Abs. 5 LlbG). <sup>2</sup>Leistungsfeststellungen werden nicht mit einer Anlassbeurteilung verbunden. <sup>3</sup>Im Übrigen finden Nr. 2.4 Sätze 2 und 3 sowie Nr. 2.5.1 entsprechende Anwendung.

### 10.5 Verfahren

#### 10.5.1 Beurteilungsabgleich in der Steuerverwaltung

<sup>1</sup>Der Beurteilungsabgleich erfolgt durch alle zuständigen Beurteilerinnen bzw. zuständigen Beurteiler und das Landesamt für Steuern. <sup>2</sup>Im Fall der Nr. 10.1 Satz 1 Nr. 1 nehmen am Beurteilungsabgleich auch die Präsidentin bzw. der Präsident des Finanzgerichts sowie das Staatsministerium teil. <sup>3</sup>Soweit im Fall der Nr. 10.1 Satz 1 Nr. 2 Beurteilungen der Besoldungsgruppe A 14 und höher betroffen sind, nimmt am Beurteilungsabgleich auch das Staatsministerium teil. <sup>4</sup>Im Fall der Nr. 10.1 Satz 1 Nr. 3 nimmt am Beurteilungsabgleich auch das Staatsministerium teil.

#### 10.5.2 Weiteres Beurteilungsverfahren

<sup>1</sup>Es wird auf die Nrn. 2.6.2.2 und 2.6.2.3 verwiesen. <sup>2</sup>Abweichend von Nr. 2.6.2.2 Satz 1 sind Anlassbeurteilungen sofort zu eröffnen.

### 10.6 Verwendungsbeginn

Anlassbeurteilungen sind ab ihrer Eröffnung bzw. nach Abschluss ihrer Überprüfung mit der Genehmigung oder nach ihrer entsprechenden sonstigen verfahrensmäßigen Freigabe verwendbar.